



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Dezember 1963

Teil II Nr. 102

Tag

Inhalt

Seite

21. 11. 63 Verordnung über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten 797

15. 11. 63 Arbeitsschutzanordnung 208/1. — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen — 797

Verordnung über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten.

Vom 21. November 1963

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen der LPG und die Meliorationsgenossenschaften

(nachstehend zwischengenossenschaftliche Einrichtungen genannt)..

§ 2

Für die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen sind die für die LPG geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 3

(1) Die Vergütungen, die Mitglieder von LPG oder GPG aus ihrer Tätigkeit in einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung gemäß dem Statut nach den Rahmentarifbestimmungen der volkseigenen Wirtschaft erhalten, unterliegen der Besteuerung wie die Lohnkündfte der Arbeiter und Angestellten.

(2) Für die Sozialversicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage auf die Vergütungen gemäß Abs. 1 sowie für die Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Sozialversicherung wird bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchgeführt.

(3) Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gilt folgende Reihenfolge:

- a) Vergütungen aus der Tätigkeit in der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung,
- b) Einkünfte aus der LPG bzw. GPG.

§ 4

Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung stehen, unterliegen mit den Vergütungen aus dieser Tätigkeit der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sozialversicherungspflichtig.

§ 5

Der Minister der Finanzen ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Anwendung dieser Verordnung für weitere zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Landwirtschaft anzuordnen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft

Berlin, den 21. November 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf

Arbeitsschutzanordnung 208/1*.

— Herstellung von Akkumulatoren aus Blei
oder Bleiverbindungen —

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet •

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, die Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen

• Arbeitsschutzanordnung 208 (GBl. 1953 Nr. 11 S. 150)